

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 8

Artikel: Armenrechtliche Administrativenentscheide bernischer Behörden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 6.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Bette 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

13. Jahrgang.

1. Mai 1916.

Nr. 8.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenrechtliche Administrativentscheide bernischer Behörden.

Als Fortsetzung der bezüglichlichen Zusammenstellung in Nr. 10 des 11. Jahrganges des „Armenpflegers“ seien die nachstehenden Entscheide aus den Jahren 1913—1915 hier wiedergegeben und da, wo es zum Verständnis des Entscheides nötig ist, das Wesentliche aus den Motiven beigelegt.

I. Der Unterstützungswohnsitz.

1. Erwerb und Festsetzung.

— Eine unfreiwillige Rückkehr in den Kanton nach Maßgabe von §§ 59 und 60 A. G. liegt nur dann vor, wenn eine Person infolge behördlicher Maßnahmen zurückkehrte und nicht schon dann, wenn sie das tat, weil es ihr außerhalb des Kantons schlecht ging (Verwaltungsgericht, Juni 1913).

Ein Wechsel der Niederlassung wird natürlich meistens vorgenommen, um bessere Einkommens- und Lebensverhältnisse zu suchen, und es kann die bloße Tatsache, daß es L. in Rußland ökonomisch schlecht gegangen und er verarmt ist, nicht genügen für die Annahme unfreiwilliger Rückkehr, andernfalls das Gesetz hierfür in den §§ 59 und 60 nicht positive Voraussetzungen aufgestellt hätte . . . Im Falle freiwilliger Heimkehr erwirbt der Heimgekehrte Wohnsitz nach §§ 96 ff.

— Wird ein uneheliches Kind einer außerhalb des Kantons wohnenden Mutter gemäß Art. 260 Z. G. B. als eheliches Kind eines verstorbenen Berners erklärt, so erwirbt es Wohnsitz am Heimatort und nicht am letzten Wohnort des Vaters (Reg.-Rat, August 1913).

— Eine auf Grund unrichtiger Schriften und speziell unvollständiger Familienscheine vorgenommene Einschreibung ist stets zu kassieren. Eine Ausnahme ist aber für den Fall zu machen, daß ein bereits verstorbene Familienmitglied auf dem Familienschein figuriert (Reg.-Rat, November 1913).

Aus den Motiven: . . . Da jede Einschreibung für die betr. Gemeinde mit einem Risiko verbunden ist, hat diese Anspruch darauf, die Größe dieses Risikos schon bei Einschreibung zu kennen; daneben hat auch der Staat ein Interesse

daran, daß keinerlei unrichtige oder unvollständige Ausweisschriften in Gebrauch sind. Daher die auf gesetzlicher Grundlage beruhende, konstant gehandhabte Praxis, welche alle, gestützt auf fehlerhafte Schriften vorgenommenen Einschreibungen, als nichtig erklärt . . . Figurierte dagegen irrtümlicherweise ein Verstorbener in den Schriften weiter, so kommt durch eine solche Einschreibung die neue Gemeinde nicht zu Schaden, sofern es wenigstens nicht die Person war, die den Wohnsitz der ihr Nachfolgenden bestimmt; der Fehler läßt sich durch einfache Löschung berichtigen, und deshalb ist Kassation nicht nötig . . .

— Stirbt der Gewalthaber eines Kindes, so behält zwar das letztere den Wohnsitz des ersteren während seiner ganzen Minderjährigkeit, doch ist der Rückgriff auf eine frühere Wohnsitzgemeinde des verstorbenen Gewalthabers zulässig (Reg.-Rat, Februar 1914).

. . . . M. war von Langnau nach Lauperswil gezogen und am letzteren Orte am 8. Mai 1912 eingeschrieben worden; am 16. August 1913 starb seine Frau und am 27. August darauf er selbst; sein am 26. Juni 1913 geborenes Knäblein Albert mußte nun in Pflege gegeben werden und wurde am 8. November 1913 auf den Etat der dauernd Unterstützten von Lauperswil aufgenommen, aber nach § 104 auf Rechnung der Gemeinde Langnau. Diese bestritt das Rückgriffsrecht, da nach § 100, Abj. f minderjährige Waisen den Wohnsitz des letztverstorbenen der Eltern bis zur Volljährigkeit behalten . . . Allein: § 100 stellt den Grundsatz auf, daß die Glieder einer Familie den Wohnsitz des Familienhauptes haben; § 104 aber setzt fest, unter welchen Bedingungen die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Verpflegung einer dauernd unterstützungsbedürftigen Person zu übernehmen habe; weiter macht § 104 bezüglich der in § 100 genannten Personen keine Ausnahmen, ist also auf sie alle anwendbar, wenn sie innerhalb zweier Jahre dauernd unterstützungsbedürftig werden. Es ist demnach in solchen Fällen ein Rückgriff zulässig.

— Keine Gemeinde darf einem freiwillig aus einem andern Kanton heimkehrenden Berner den Wohnsitzwerb verweigern, was eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung wäre; sie darf aber ebensowenig die Aufnahme eines ihr nach § 108 zugewiesenen Angehörigen verweigern (Verw.-Gericht, Februar 1915).

— Ein Kind, welches geboren wird, nachdem seinen Eltern die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, erwirbt seinen Wohnsitz am Wohnsitzort seiner Eltern zurzeit seiner Geburt (Reg.-Rat, September 1915).

2. Wohnsitzwechsel.

— Wechselt eine Person innert 2 Jahren in der Weise den Wohnsitz, daß sie von einer Gemeinde in die andere zieht, um sodann wieder in die erstere zurückzukehren, so kann dieselbe den in § 104 A.G. vorgesehenen Rückgriff auf die vorhergehende Wohnsitzgemeinde nicht ausüben, da ja diese hinwiederum auf sie selbst zurückgreifen könnte (Bundesgericht, Januar 1914).

— Wurde die elterliche Gewalt über ein Kind entzogen, so folgt dasselbe seinen Eltern nicht mehr im Wohnsitzwechsel (Reg.-Rat, Februar 1914).

— Ein Rücktransport nach § 108 A.G. ist auch zulässig, wenn zwar die betreffende Person die öffentliche Wohltätigkeit selbst nicht belästigte, die letztere aber durch Dritte behufs Verpflegung jener Person angerufen werden mußte (Reg.-Rat, Mai 1915). . . . Der 65jährige, körperlich schwache und geistig nicht ganz klare Chr. Sch. erhob am 8. November 1914 seine Schriften in R. und zog am 11. November nach S.=L., wo er bei der verwandten Familie L. Unterkunft fand; auf Begehren des Wohnsitzregisterführers von S.=L. verfügte der Reg.-Statthalter von R. am 10. Dezember 1914 den Rücktransport nach R., da Sch. nach § 108

U. G. die öffentliche Wohltätigkeit belästigte, nicht persönlich, wohl aber insofern, als die Eheleute L. mehrmals die Armenbehörde um Unterstützung angingen, da sie anders nicht imstande seien, ihn zu behalten . . .

— Diejenigen Gemeinden, welche die Einschreibung einer Person in einer andern Gemeinde verlangt, trägt die Beweislast des erfolgten Wohnsitzerwerbes (Reg.-Rat, Juni 1915).

— Wird den Eltern die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen, so hindert eine Auftragung der letzteren auf den Etat der dauernd Unterstützten die ersteren nicht am Wohnsitzwechsel (Reg.-Rat, September 1915).

II. Stataufnahmen.

1. Allgemeines.

— Verfügt der Reg.-Rat, daß eine strafgerichtlich verurteilte Person nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit in eine Irrenanstalt aufzunehmen sei, so rechtfertigt sich ihre Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten frühestens nach dem Verlassen der Strafanstalt (Armen-direktion, März 1914).

— Für die Entscheidung der Frage, ob eine Person auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen ist, darf einzig und allein auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer tatsächlichen Unterstützungsbedürftigkeit, nicht aber auch moralische Qualifikation und sittliche Aufführung der Person abgestellt werden (Armendirektion, März 1914).

— Die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten kann nur aus armenpflegerischen Gründen erfolgen; sie darf nicht als Mittel zur Erreichung polizeilicher oder anderer Zwecke dienen (Armendirektion, März 1914) . . . In casu hatte die Armenbehörde R. die Aufnahme der E. G. auf den Etat vorgeschlagen, um durch dieses Mittel ein „zwar nicht beweisbares, aber doch offenkundiges“ Konkubinatsverhältnis aufzulösen. Hierzu standen ihr aber, wenn sie wirklich daran Anstoß nahm, andere Mittel und Wege zu Gebote.

— Der Umstand, daß eine arbeitsfähige Person infolge eines organischen Leidens von Zeit zu Zeit der Spitalbehandlung bedarf und dann jeweilen während deren Dauer unterstützt werden muß, rechtfertigt ihre Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten nicht (Reg.-Rat, Juni 1914).

— Bei der Beurteilung der Frage der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit darf nicht auf die außerordentlichen Verhältnisse des Kriegsjahres abgestellt werden (Armendirektion, Juni 1915) . . . Die Großzahl der von der Familie B. im Jahre 1914 bezogenen Unterstützungen fällt in die Zeit nach dem 1. September; daß Familie B. von Juni bis August 1914 ohne Unterstützung auskam, beweist, daß sie in normalen Zeiten nicht oder nur temporär der Unterstützung bedarf; es kann sich daher nicht um Annahme dauernder Unterstützungsbedürftigkeit und daher Aufnahme auf den Etat, sondern nur um Kriegsnotunterstützung handeln . . .

— Die Aufnahme von Familiengliedern auf den Etat der dauernd Unterstützten kann erfolgen, auch wenn vorher die notwendigen armenpolizeilichen Maßnahmen, z. B. gegen ein pflichtvergeßenes Familienhaupt, nicht ergriffen wurden, sobald nur feststeht, daß diese Maßnahmen den Eintritt der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit nicht hätten verhüten können. Immerhin sind diese Maßnahmen, soweit erforderlich, nachzuholen (Armendirektion, September 1914).

2. Etat der Kinder.

— Unter normalen Verhältnissen darf angenommen werden, daß eine Mutter imstande ist, wenigstens eines ihrer Kinder durch ihre Arbeit zu erhalten, und es ist hierauf bei der Etataufnahme Rücksicht zu nehmen (Armendirektion, März 1914).

— Ein uneheliches Kind ist nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen, sofern zurzeit der Etataufnahme der Vater grundsätzlich zu Alimentionen verurteilt und deren Leistung auf absehbare Zeit gesichert ist (Armendirektion, März 1914).

— Die Etataufnahme eines unehelichen Kindes ist dann gerechtfertigt, wenn die Mutter nicht imstande ist, die Unterhaltungskosten zu bestreiten und auch vom Vater eine ausreichende Alimention voraussichtlich nicht erhältlich ist (Armendirektion, Juni 1914).

— Verunmöglicht eine Gemeinde die Etataufnahme gefährdeter Kinder durch Unterlassung armenpolizeilicher Maßnahmen gegen die Eltern, so ist dies als eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung in Sachen des § 117 A.G. aufzufassen. Es sind deshalb alle Einschreibungen, welche infolge der Vereitelung jener Etataufnahmen zustande kamen, zu kassieren (Reg.-Rat, März 1915).

— Erfüllt ein Familienhaupt seine Unterhaltungspflicht nicht, so genügt als Voraussetzung der Etataufnahme der Kinder nicht, daß dem Vater armenpolizeiliche Maßnahmen angedroht wurden; dieselben müssen vielmehr tatsächlich ergriffen worden sein (Armendirektion, Juni 1915).

— Niederlichkeit der Eltern und die dadurch bedingte Entziehung der elterlichen Gewalt rechtfertigen an sich die Auftragung von Kindern auf den Etat der dauernd Unterstützten noch nicht; sie hat vielmehr erst zu erfolgen, wenn gegenüber dem schuldigen Familienhaupte armenpolizeiliche Maßnahmen ergriffen worden und wirkungslos geblieben sind (Armendirektion, Juli 1915).

III. Staat und Gemeinden.

— Wenn ein Kantonsbürger nach mehr als 2 jährigem Aufenthalt außerhalb des Kantons freiwillig zurückkehrt und in einer Gemeinde Wohnsitz erwirbt, um sodann den Kanton wieder zu verlassen, so bleibt der inzwischen infolge der Feststellung dauernder Unterstützungsbedürftigkeit der betreffenden Familie der neuen Wohnsitzgemeinde gegenüber dem Staat erwachsene Regreßanspruch nach wie vor bestehen (Verwaltungs-Gericht, Juni 1913).

. . . . Unbestrittener Tatbestand: Das Familienhaupt B. war mehr als 2 Jahre außer Kantons, kehrte freiwillig zurück und erwarb Ende März 1911 in Bern neuen Wohnsitz, in welchem ihm Frau und Kind nach § 100 a und c gefolgt sind. Ebenfalls unbestritten ist die Unterstützungsbedürftigkeit der Frau und des Kindes.

Es liegt der Fall des § 113, Abf. 2, vor, wonach ein Kantonsangehöriger, der freiwillig in den Kanton zurückgekehrt ist und daselbst Wohnsitz erworben hat, selbst, oder Angehörige desselben innert 2 Jahren nach der Rückkehr in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit fallen, und zwar stellt dabei Art. 113, Abf. 2 auf die tatsächliche Unterstützungsbedürftigkeit ab. Die Armendirektion vertritt die Auffassung, es komme § 56 zur Anwendung, indem der Ehemann B. nach erfolgtem Wohnsitzerwerb in Bern den Kanton wieder verlassen habe und deshalb die Gemeinde Bern als Wohnsitzgemeinde die Angehörigen B. während der ersten 2 Jahre nach dem Wegzug des B. aus der Spendkasse unterstützen müsse; allein die Gemeinde B. ist gegenüber dem Staat regreßberechtigt

geworden; es besteht damit keineswegs ein Widerspruch in der Anwendung der §§ 56 und 113, indem hier beide Fälle derart kombiniert sind, daß die Gemeinde Bern nach § 113, Abf. 2 die Verpflegungskosten aus der Spendkasse auch nach dem Wegzug weiter bestreitet, aber dafür gleichwohl den daselbst vorgesehenen Regrek hat.

— Wird ein aus einem andern Kanton freiwillig heimgekehrter Berner binnen 2 Jahren seit seiner Heimkehr auf den Etat der dauernd Unterstützten eingetragen, so hat der Staat die von der Gemeinde v o r diesem Zeitpunkt geleisteten Unterstützungen nur dann zurückzubergüten, wenn die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Person nicht erst durch die Etatauftragung nachgewiesen zu werden brauchte, sondern bereits vorher außer Zweifel stand (Verw.-Gericht, Februar 1914).

IV. Verwandtenbeiträge.

— Art. 328 ff. Z.G.B. haben an dem im A.G. vorgesehenen Verfahren für die Festsetzung der Verwandtenbeiträge nichts geändert (R.R., Sept. 12.).

— Wird ein uneheliches Kind dem Vater mit Standesfolge zugesprochen, so wird der väterliche Großvater i. S. von Art. 329 Z.G.B. unterstützungspflichtig (Reg.-Rat, März 1915).

— Schwiegeröhne und Schwiegertöchter sind gegenüber den Schwiegereltern nicht unterstützungspflichtig. § 14 A.G. wurde in diesem Sinne durch Art. 328 Z.G.B. modifiziert (Reg.-Rat, Juni 1915). Ebenso besteht keine Beitragspflicht der Verschwägerten mehr (Mai 1915).

V. Interkantonaies Armenrecht.

Ein erkrankter armer Angehöriger eines andern Kantons ist dann vom Aufenthaltskanton zu verpflegen, wenn er den Transport in dasjenige Spital, bezw. diejenige Gemeinde nicht verträgt, welche zu seiner Aufnahme verpflichtet ist; es genügt also nicht die Transportfähigkeit bis zum nächstgelegenen Spital im Heimatkanton überhaupt (Schreiben des Reg.-Rates v. 18. Nov. 1913 an den Reg.-Rat Solothurn) . . . Allerdings spricht das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 nur von einer Rückkehr in den H e i m a t k a n t o n , ohne hierüber etwas Näheres auszuführen. Wir sind aber der Meinung, daß der Kranke in das Bezirksspital muß gebracht werden können, an dem seine Heimat beteiligt und das demnach zu seiner Aufnahme v e r p f l i c h t e t ist, oder aber in das Kantonsspital, in casu das Zinselfspital in Bern, ein anderes Bezirksspital kann seine Aufnahme ablehnen. Das Bundesgesetz lautet im wesentlichen analog den Uebereinkommen mit den auswärtigen Staaten; die Frage der Transportfähigkeit würde zweifelsohne verneint, wenn z. B. ein im Kt. Thurgau niedergelassener Siebenbürger wohl etwa nach Bregenz, aber nicht nach Hermannstadt transportiert werden könnte.

VI. Vormundschaft.

— Eine Entziehung der elterlichen Gewalt nach Art. 286 Z.G.B. kann stattfinden, auch wenn den Inhaber an den das Wohl des Kindes gefährdenden Verhältnissen kein Verschulden trifft (Reg.-Rat, April 14). . . . Während Art. 285 das Hauptgewicht auf das subjektive Moment des pflichtwidrigen Verhaltens legt, stellt Art. 286 lediglich auf die objektiven Verhältnisse ab; infolge der Wieder-
verheiratung des Inhabers der elterlichen Gewalt können sich auch ohne ein Verschulden seinerseits die Verhältnisse für die Kinder so gestalten, daß eine Entrückung derselben aus der elterlichen Machtsphäre im Interesse ihrer körperlichen und sittlichen Entwicklung geboten erscheint

— Wird die Vormundschaft über eine auswärts verkostgeldete Person an die Aufenthaltsgemeinde übertragen, so trifft § 109, Abs. 2 A.G. nicht mehr zu (Reg.-Nat, Nov. 1914).

VII. Verschiedenes.

Der Unterstützungsbedürftige kann nicht auf dem Beschwerdeweg von den Armenbehörden Unterstützungen von bestimmter Art und Höhe fordern. Die Behörden haben vielmehr im Falle einer Unterstützungsbedürftigkeit von Amtswegen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten (Reg.-Nat, April 1915).

Dieser Entscheid berührt einen Punkt, der in der Geschichte des bernischen Armenwesens je und je eine Rolle spielte. Schon in den Bettelordnungen des Mittelalters wurde die Sorge für die Armen nicht nur als *C h r i s t e n p f l i c h t*, sondern auch als *R e c h t s p f l i c h t* dargestellt, andererseits aber ein *R e c h t s a n s p r u c h* des Armen auf Unterstützung nicht anerkannt; die Armen sollten die Spenden als ein *A l m o s e n* ansehen. Während der Helvetik riß im Armenwesen allgemeine Unordnung ein, und die Regierung der Mediationszeit suchte Remedur zu schaffen durch die „Verordnung über die Besorgung der Armen vom 22. Dezember 1807“; auch hier erscheint die Unterstützung als *R e c h t s p f l i c h t* der Gemeinden; andererseits aber dürfen die Unterstützungsbedürftigen gegen ihre Heimatgemeinden im Weigerungsfall beim Oberamtmanne Klage führen. Das führte zu argen Mißbräuchen und leistete der Viederlichkeit und Frechheit Vorschub. Art. 85 I der Verfassung von 1846 proklamierte die Aufhebung der gesetzlichen Unterstützungspflicht der Gemeinden, enthielt aber gleichzeitig Anordnungen, welche die Fortdauer der Unterstützungspflicht zur Voraussetzung haben; als Zweck des Gesetzes, das den Verfassungsgrundsatz ausführen sollte, wurde im Eingang desselben hingestellt, „den Uebergang vom Grundsatz der obligatorischen Armenunterstützung zu demjenigen einer freien Wohltätigkeit im Interesse der Gemeinden und der Armen möglichst zu erleichtern“. Das Resultat war ein vollständiger Mißerfolg, und die 10 Jahre von 1847—1857 gehören zu den schlimmsten für das bernische Armenwesen. Das Schenk'sche Armengesetz vom 1. Juli 1857 erklärte die Armenpflege der Notarmen als öffentlich-rechtliche Zwangspflicht der Gemeinden, schloß aber ein individuelles Recht des Armen auf Unterstützung mit folgendem § 52 sehr dezidiert aus: „Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtsens erheben und verfolgen.“ Nach der gegenwärtigen Verfassung vom 4. Juni 1893 ist die öffentliche Armenpflege gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Tätigkeit, der Gemeinden und des Staates (Art. 91), und das Armengesetz vom 22. September 1897 enthält die dem § 52 des früheren analoge Bestimmung: „Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtsens erheben und verfolgen.“

Margau. Anleitung zur Sparsamkeit. Wie man im Armen-Erziehungs-Verein des Bezirks Brugg die übernommenen Kinder zur Sparsamkeit anleitet, zeigen nachstehende Zeilen.

Jedem Kinde werden bei seiner Aufnahme aus dem Zinserträgnis eines hierfür bestimmten Kapitals bei der Margauischen Hypothekenbank Brugg gegen ein auf seinen Namen lautendes Sparbüchlein 5 Fr. angelegt. Das Büchlein kommt in Verwahrung des Vorstandes, der weitere Einlagen von Seite des betreffenden Kindes, des Dienstmädchens, des Lehrlings oder der Lehrtochter, ihrer Pfllegeeltern oder Meistersleute usw. stets entgegennimmt, in das betreffende